

RS LvWg 2018/7/13 LVwG- 2018/25/1482-1

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.07.2018

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

13.07.2018

Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein;

Norm

AZG §17a Abs3 Z2 lita

Rechtssatz

In § 17a Abs 3 Z 2 lit a AZG ist bestimmt, dass das Herunterladen, Übertragen und Sichern der Daten von der Fahrerkarte eines Lenkers spätestens alle 28 Tage zu erfolgen hat.

Diese Bestimmung ist jedoch unter Bedachtnahme auf§ 17a Abs 4 AZG zu lesen, wo bestimmt ist, dass der Arbeitgeber dafür zu sorgen hat, dass die vollständige, geordnete, inhaltsgleiche und authentische Wiedergabe der Daten gemäß Abs 2 jederzeit gewährleistet ist.

Schlagworte

Herunterladen der Daten von der Fahrerkarte eines Lenkers;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGTI:2018:LVwG.2018.25.1482.1

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Tirol LvWg Tirol, <https://www.lvwg-tirol.gv.at>